



**Magistrat der
Stadt Steyr**

Rathaus
Stadtplatz 27
4402 Steyr

Geschäftsbereich für Finanzen
Fachabteilung für
Steuerangelegenheiten

Telefon 0 72 52 / 575 DW
Fax DW 409

GemLUST-21/2015 Kl/Gr

LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG DER STADT STEYR

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 10.12.2015,
geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 11.5.2017.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des
Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015, LGBl. Nr. 114/2015, wird verordnet:

§ 1 GEGENSTAND DER ABGABE

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen

1. alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist,
2. Spielapparate im Sinn des § 1 Abs. 2 des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
3. Wettterminals im Sinn des § 2 Z.8 des Oö. Wettgesetzes.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten,
2. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F., durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 des Glücksspielgesetzes,
3. Vorführungen von Filmen (Kinovorführungen), Zirkusvorstellungen und sportliche Veranstaltungen aller Art,
4. Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, sofern damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen u. dgl. verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden,
5. Veranstaltungen deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet wird,
6. Veranstaltungen von Kulturvereinen und Kulturschaffenden, welche vom Land Oberösterreich oder der Stadt Steyr subventioniert werden,
7. Veranstaltungen von Einrichtungen, die dem OÖ Volksbildungswerk angehören,
8. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt und
9. Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen.

(3) Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

(4) Spielapparate im Sinn des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, i.d.F. des BGBl. I Nr. 105/2014.

(5) Nicht als Spielapparate gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Dart-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

§ 2 BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ABGABE

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Lustbarkeitsabgabe aufgrund von Eintrittsgeldern beträgt, mit Ausnahme der unter Abs. 4 angeführten Lustbarkeiten, 25 % des Eintrittsgeldes.
- (4) Für folgende Veranstaltungen wird die Lustbarkeitsabgabe mit 11 % des Eintrittsgeldes bemessen: Bälle, Kabarett-, Variete- und Theatervorstellungen, sowie Konzerte, Vorträge und Vorlesungen.
- (5) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung, in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten jedoch € 75,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (7) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 3 ABGABENSCHULDNER UND HAFTUNG

- (1) Abgabenschuldner bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen (Vergnügungen) ist der Veranstalter (Unternehmer), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung (Vergnügung) durchgeführt wird; weiters auch derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter (Unternehmer) ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (2) Abgabenschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist der Veranstalter (Unternehmer), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch derjenige, der den Behörden gegenüber als Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.
- (3) Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen in Sinne des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz.

§ 4 ANMELDUNG

- (1) Lustbarkeitspflichtige Veranstaltungen, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden, sind spätestens zwei Werktage vorher bei der Abgabenbehörde anzumelden. In diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen die Behörde keinen Dienst hat. Die erfolgte Anmeldung wird von der Abgabenbehörde bescheinigt. Spielapparate und Wettterminals sind spätestens am Tag der Aufstellung der Abgabenbehörde zu melden.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Abgabenschuldner.
- (3) Bei der Anmeldung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Eintrittsausweise, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.
- (4) Die Eintrittskarten oder Eintrittsausweise müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Zeit (die Dauer), den Ort und die Art der Veranstaltung sowie über das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit enthalten.
- (5) Die Abgabenbehörde kann auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 und 4 gewähren (z.B. bei oeticket, online-Karten, etc).
- (6) Der Veranstalter darf den Besuch der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

(7) Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 SICHERHEITSLAISTUNG

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER ABGABENSCHULD BEI DER KARTENABGABE

(1) Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten für die erforderliche Abrechnung binnen einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung der Abgabenbehörde vorzulegen ist.

(3) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Entgelts.

(4) Mit der Abrechnung stellt die Abgabenbehörde die Abgabenhöhe fest und teilt sie dem Abgabenschuldner mit Bescheid mit.

(5) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER ABGABENSCHULD BEI SPIELAPPARATEN UND WETTTERMINALS

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Spielapparate bzw. Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmässig festzusetzen. Sofern die Abgabe regelmäßig in gleichbleibender Höhe festzusetzen (vorschreiben) ist, darf die Abgabenbehörde im Interesse der Zweckmäßigkeit der Abgabenerhebung im Abgabenbescheid festlegen, dass diese Festsetzung auch für die folgenden Abgabenzeiträume gilt. Ein solcher Bescheid ist als „Dauerbescheid“ zu erlassen.

(3) Ein neuer Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung ändern. Tatsächliche Änderungen sind dem Magistrat unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen (§ 119 BAO).

(4) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 8 ABGABENKONTROLLE

(1) Der Abgabenschuldner hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Nicht abgedruckt.

Der Bürgermeister:

Diese Verordnung trat ursprünglich mit Wirkung vom 1.3.2016 in Kraft. Gleichzeitig trat die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 25.11.1982, GemX-1616/1976 i.d.F. GemLUST-10/2009 vom 11.12.2014 außer Kraft, war aber auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, weiterhin anzuwenden.